

INFO:

UMKEHRUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT

Im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 wurde die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen völlig neu geregelt.

Gemäß § 13b UStG ist seit 01.04.2004, wenn ein Unternehmer Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer erbringt, die Umsatzsteuerschuld vom Auftraggeber an das Finanzamt zu begleichen, nicht mehr wie vorher vom Auftragnehmer, also Leistungserbringer.

Die Werklieferungen und Leistungen, die unter diese neue Regelung fallen, sind in § 13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 Satz 1 UStG beschrieben. Insbesondere folgende Leistungen fallen **nicht** unter die dort genannten Umsätze, u.a.:

> Zurverfügungstellen von anderen **Baugeräten** (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt)

> Gerüstbau

Dies ist im Bundessteuerblatt Teil 1 veröffentlicht.

„Die von uns erstellte und/oder vermietete Hebetchnik aller Art fällt unter „andere Baugeräte“, der Bereich „Gerüstbau“ ist direkt definiert. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass unsere Leistungen nicht unter die Steuerschuld-Umkehrung fallen.“

Die Mehrwertsteuer wird demnach von uns in Rechnung gestellt und entsprechend ausgewiesen.
